



Erläuterungen zur Verordnung des BLV über die Haltung von Hunden und Heimtieren (Hunde- und Heimtierverordnung)

Entwurf; April 2014

Abkürzungen:

TSchV = Tierschutzverordnung vom 23. April 2008, SR 455.1

BLV = Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

I. Gegenstand und Geltungsbereich

Die Verordnung konkretisiert einzelne Artikel der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1), um deren einheitliche Anwendung zu fördern (Anforderungen an Transportmittel für Hunde und Katzen, Umgang mit Hunden). Sie präzisiert den Begriff „übermässiges Aggressionsverhalten“ im Zusammenhang mit der Meldung von Vorfällen mit Hunden.

Heimtiere sind nach Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b TSchV Tiere, die aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten werden oder für eine solche Verwendung vorgesehen sind. Darunter fallen beispielsweise Hunde, Katzen, Nager, Ziervögel oder Aquarienfische.

Bei Hunden unterscheidet die TSchV in Artikel 69 TSchV drei Einsatzzwecke: Nutzhunde, Begleithunde und Hunde für Tierversuche. Zu den Nutzhunden zählen unter anderem Diensthunde der Polizei, der Armee, Blindenführhunde oder Herdenschutzhunde. Letztere sind, neben den Hunden für Tierversuche, vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, wenn sie sich im Einsatz befinden. Aufgrund ihres Einsatzzwecks zur Abwehr fremder Tiere haben sie teilweise andere Bedürfnisse. Ihr Einsatz, ihre Ausbildung und Haltung wird in der Jagdverordnung (SR 922.01, Art. 10^{quater}) resp. in der noch und in Zusammenarbeit mit dem BLV zu erarbeitenden Richtlinie des Bundesamtes für Umwelt geregelt.

II. Erläuterungen zu den allgemeinen Tierhaltevorschriften

Artikel 2 Übermässiger Lärm

(Art. 12 TSchV)

Lärm im Haltungsumfeld eines Tieres kann sein Wohlbefinden einschränken. Ein Tier darf daher nach Artikel 12 TSchV nicht über längere Zeit übermässigem Lärm ausgesetzt werden. Artikel 2 nennt die Anzeichen, woran man an seinem Verhalten erkennen kann, ob es sich durch den Lärm in seiner Anpassungsfähigkeit überfordert fühlt.

Artikel 3 Transportmittel und Transportbehälter für Hunde und Katzen

(Art. 165 Abs. 1 Bst. f und 167 Abs. 1 Bst. d TSchV)

Vor allem Hunde werden recht häufig transportiert. Tiere müssen so transportiert werden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht gefährden und sich selber nicht verletzen können. Nach der Tierschutzverordnung müssen Tiere ausreichend Raum haben, um eine normale Körperposition einnehmen zu können. Hundeböden beanspruchen recht viel Platz im Fahrzeug. Deshalb kommt es vor, dass Hunde in zu kleinen Böden untergebracht werden. Hunde und Katzen haben während des Transports ausreichend Fläche zur Verfügung, wenn sie im Transportmittel (Boxe oder Laderaum eines Fahrzeugs) stehen, sich umdrehen und sich hinlegen können.

Artikel 4 Transportmittel als gelegentliche Unterkunft für Hunde und Katzen

(165 Abs. 3 TSchV)

Das BLV macht von der Möglichkeit nach Artikel 165 Absatz 3 TSchV Gebrauch, Ausnahmen von den in Anhang 1 Tabellen 10 und 11 TSchV aufgeführten Mindestmassen vorzusehen. In jedem Fall muss den Hunden und Katzen jedoch das Liegen in Seitenlage mit gestreckten Gliedmassen bei typischerweise leicht angewinkelten Gelenken möglich sein.

Artikel 5 Unterkunft

(Art. 72 TSchV)

Absatz 1: Ein Hund darf in der Regel während dem Tag nicht über längere Zeit in einem Raum eingesperrt werden, damit er sich gemäss seinem Bedürfnis regelmässig draussen versäubern kann.

Absatz 2 präzisiert die Anforderungen an die klimatischen Bedingungen und das Platzangebot in Unterkünften und Hundehütten. Anstelle einer Hundehütte kann der Hund auch Zugang zum Innern eines Gebäudes, zum Beispiel einem Schuppen, haben.

Die in **Absatz 3** genannten Anforderungen an geeignetes Liegematerial bezwecken den Liegekomfort und den Schutz der Gesundheit der Hunde sicherzustellen. Geeignetes Liegematerial reizt die Haut und die Schleimhäute nicht, bleibt nicht leicht am Fell haften und kann nicht in Körperöffnungen eindringen. Zudem kann es insbesondere von Welpen und Junghunden nicht verschluckt werden.

Absatz 4: Gemäss Artikel 72 Absatz 4 TSchV legt das BLV in Abweichung von Anhang 1 Tabelle 10 TSchV besondere Mindestflächen für Böden in Tierheimen für Hunde, deren Aufenthalt maximal drei Wochen dauert oder die tagsüber in Gruppen in einem grossen Aussengehege gehalten werden, fest. Die Abmessungen gelten für Einzelböden und entsprechen den Mindestflächen, wie sie in der Tierschutzverordnung von 1981 festgelegt waren. Somit müssen Tierheime für diese beiden besonderen Fälle ihre Böden nicht anpassen. Für Verzichtshunde beispielsweise, die nicht in eine Gruppe eingegliedert werden können, müssen die Mindestabmessungen nach Anhang 1 Tabelle 10 TSchV erfüllt werden.

Absatz 5 legt Anforderungen und Funktion der Sichtblenden dar. Sie sollen Rückzug, nicht jedoch Isolation vom Nachbarhund bedeuten. Es kann für einen rangniedrigen Hund sehr stressig sein, sich nicht aus dem Blickfeld des dominanteren Tieres

zurückziehen zu können. Diese Forderung ist ganz besonders wichtig, wenn Zwinger oder Boxen gegenüberliegend angeordnet sind. Umgekehrt soll eine Sichtblende auch die Möglichkeit für Sichtkontakt bieten, damit die Hunde einander beobachten können, was ihrem Bedürfnis entspricht und der Beschäftigung dient.

Artikel 6 Dressurgeräte mit akustischem Signal

(Art. 76 Abs. 2 TSchV)

Dressurgeräte mit akustischem Signal wirken je nach Tonqualität und Situation, in der sie angewandt werden, für den Hund als Strafe (z. B. verbotene Strafschüsse), als Bestätigung (z. B. Clicker) oder als Signal (z. B. Dressurpfeife). Während im Tierschutzrecht von 1981 die Verwendung akustischer Geräte generell verboten war, schränkt die revidierte Fassung vom 23. April 2008 sie in Artikel 76 Absatz 2 TSchV auf sehr unangenehm wirkende akustische Signale ein. Ob ein akustisches Gerät sehr unangenehme Signale aussendet, ist anhand des Meideverhaltens des Hundes zu beurteilen.

Artikel 7 Übermässiges Aggressionsverhalten

(Art. 78 Abs. 1 Bst. b TSchV)

Nach Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b TSchV müssen Hunde, die ein übermässiges Aggressionsverhalten zeigen, der zuständigen kantonalen Behörde gemeldet werden.

Absatz 1 listet situationsbezogen auf, aufgrund welcher Symptome ein Hund wegen übermässigem Aggressionsverhalten der Behörde zu melden ist. Unter anderem wird auch das Verfolgen von Menschen unter wütendem Bellen oder Knurren aufgelistet, wie dies beim Radfahren oder Joggen vorkommen kann.

Absatz 2 nimmt Rücksicht auf die Aufgaben der Jagd- und Polizeihunde während sie sich im Einsatz befinden. Demzufolge wird ein Schaden an einem Wildtier während der Jagd nicht meldepflichtig. Hingegen muss eine Verletzung eines Menschen durch einen Jagdhund auch dann gemeldet werden, wenn sie während dem Jagdeinsatz geschieht. Bei der Verfolgung von flüchtigen Personen oder bei der Abwehr eines Angriffs kann es vorkommen, dass ein Polizeihund eine Person zwickt oder zu Boden stösst. Solche Vorfälle während eines Einsatzes sollen nicht zur Abklärung durch die Behörde gemeldet werden. Ein Verhalten nach Buchstabe d ist aber auch im Einsatz nicht gerechtfertigt. Ein Hund, der sich so verhält, ist nicht gut sozialisiert und soll gemeldet werden, da er weitere Probleme verursachen könnte, wenn er nicht sorgfältig geführt wird.

Meldepflichtig sind in beiden Fällen Tierärztinnen und Tierärzte, Ärztinnen und Ärzte, Tierheimverantwortliche, Hundeausbildnerinnen und Hundeausbildner, Zollorgane sowie allenfalls weitere, von den einzelnen Kantonen dazu angehaltene Personen (vgl. Art. 78 TSchV).